



**Die
Autobahn
Ost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: info@baumeister-bernburg.de

Baumeister
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 99 700
F: +49 345 940 99 702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.08.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLO-HAL-
IKR/024/14/149,4-
149,8_Alsleben_BP_14

Name, Durchwahl
Ines Kritzler, -605

Datum
19.09.2025

Bundesautobahn A14 (Wismar – Dresden)
Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 18.08.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 14 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ betrifft die BAB A 14 Richtungsfahrbahn (RF) Dresden, ca. von Betriebs-km 149,4 bis ca. km 149,8.

1. Ausbauplanung

Derzeit ist ein Ausbau der BAB A 14 in diesem Streckenabschnitt nicht vorgesehen. Maßnahmen zur Straßenbaugestaltung sind im Bereich der Errichtung der PV-Anlage Alsleben-Nord nicht geplant.

Geschäftsführung
Dr. Michael Günther (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

2. Landschaftspflege und Naturschutz

Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch mittelbar betroffen:

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr

Auf dem an das Vorhaben angrenzenden Flurstück 24, Flur 13 der Gemarkung Alsleben befindet sich die im Rahmen des Neubaus der BAB A 14 Verkehrseinheit 4126 Bernburg-Könnern planfestgestellte und realisierte landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme:

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg

- AL 10 - Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (siehe Anlage).

HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEM488

Weitere direkt angrenzende A/E-Maßnahmen des **Bauprojekt 15 - 0700 - 1900 - null - A**
14 - VKE 4126 Bernburg-Könnern:

- *AL1 Gehölze / Feldgehölz*
- *AL2 Gehölze / Feldgehölz*

Diese Maßnahmen sind Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung und dienen der ökologischen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen des Gesamtprojekts. Sie sind dauerhaft zu erhalten und gegen Beeinträchtigungen zu schützen.

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes ist zu beachten:

Im Zuge des Vorhabens sind diese Flächen vor Beschädigungen mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen.

Die angrenzenden Maßnahmenflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage (PVA) nicht negativ beeinträchtigt werden.

Der Zugang zu unseren Flächen muss ungehindert gewährleistet sein.

Auflagen:

Eine Beeinträchtigung dieser LBP-Maßnahmen sowie deren Funktionalität ist durch den Vorhabenträger des o.g. Vorhabens auszuschließen.

Der Zugang zu diesen A/E-Maßnahmen muss weiterhin ungehindert möglich ist. Es ist ein Mindestabstand vom Zaun zu unseren Maßnahmen von > als 5 m einzuhalten.

Korridore zu der im Zentrum liegenden Gehölzfläche sollten eingeplant werden, um eine Vernetzung der Biotope zu ermöglichen.

Ansprechpartner Abteilung Naturschutz:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 14, 39104, Magdeburg Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege Matti Pressel (Matti.Pressel@autobahn.de; Mobil: 0172 61171156).

3. Vermeidung von Hindernissen nach RPS 2009

PV-Anlagen neben der Fahrbahn sind der Gefährdungsstufe 1 gemäß RPS 2009 zuzuordnen. Damit ist gemäß RPS 2009, Abschnitt 3.3.1.1 der erweiterte kritische Abstand maßgebend. Dieser ist abhängig von der Höhenlage der Gefahrenstelle und beträgt an Autobahnen in ebenem Gelände 20 m. Innerhalb dieses Abstandes sind gemäß RPS 2009, Abschnitt 3.1, Absatz 2 Hindernisse zu vermeiden.

Der Abstand der Freiflächenphotovoltaikanlagen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand bestimmt sich im Ergebnis insoweit u.a. durch:

- Ausschluss einer Blendwirkung durch die PV-Anlage

- Gewährleistung eines An- und Unterfahrsschutzes unter Beachtung der Regelung der RPS 2009, d.h. die Anlagen sind in einem Abstand (mindestens 20 m) zu errichten, dass keine zusätzliche passive Schutzeinrichtung erforderlich wird oder mit den vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen die Bestimmungen der RPS 2009 eingehalten werden. Gefahrenstellen der Gefährdungsstufe 1 müssten demnach mindestens mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen der Aufhaltestufe H2 abgesichert sein. Sofern das Unfallgeschehen im betreffenden Bereich eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nahelegt, sind Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufe H4b erforderlich.

Im Bereich des geplanten Solarparks wurde der Anfahrsschutz nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) mit folgendem Ergebnis geprüft:

Bezeichnung	TÜL-Nummer	Aufhaltestufe (für Schutzeinrichtungen)	Betriebskilometer (A14, RF Dresden von Betr.-km 149,800 – Betr.-km 149,400)
Absenkung Easy Rail P2	AEK 2006		km 149,800
Easy Rail 2.00	SE -1038	N2	km 149,800 – 149,630
Absenkung Easy Rail P2 (Notrufsäule)	AEK 2006		km 149,630
EDSP Absenkung	AEK 2001		km 149,630
EDSP 2.0	SE-1008	H1	km 149,630 – 149,600
Trans Super-Rail-Eco – EDSP	ÜK – 4002		km 149,600
Super-Rail Eco BW	SE – 1014	H2	km 149,600 – 149,400
Trans Super-Rail-Eco – EDSP	ÜK – 4002		km 149,400
EDSP 2.0	SE-1008	H1	km 149,400 – 149,300

Fazit:

Nur im Bereich ca. Betriebs-km 149,600 bis ca. 149,400 weisen die vorhandenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme die nach den RPS 2009 erforderliche Aufhaltestufe H2 auf. Die Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Bereich von ca. Betriebs-km 149,800 bis ca. 149,600 weisen **nicht** die nach RPS 2009 erforderliche Aufhaltestufe H2 auf.

Auflage:

Die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind entsprechend anzupassen.

4. Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Plans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 14 könnte durch die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage Alsleben-Nord beeinträchtigt werden. Deshalb ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Nutzer der BAB A 14 durch diese Photovoltaikanlagen nicht geblendet werden.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht hingewiesen.

5. Im Übrigen sind folgende **anbaurechtlichen** Belange zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaube-schränkungszone an der BAB A 14 eingezeichnet und in der Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Ram-pen und gegenüber Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahr-bahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Allgemeine Hinweise, insbesondere für die nachgelagerte Planung:

Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbots-zone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Als Hochbauten gelten jegliche damit im Zusammenhang stehende Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere orts-fest auf dem Erdboden ruhen sowie für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Be-tonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrich-tungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigenpflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Gemäß des § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfah-rensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahr-bahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß des § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im (Bau-)Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer BAB in einer Ent-fernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach dem § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Geneh-migung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor dem Baubeginn bei der jeweils zu-ständigen Behörde nach dem § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG anzugeben. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß des § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange in Form der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbau-gestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in dem § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textli-chen Festsetzungen der Bauleitplanungen den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bun-desamt gemäß des § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren oder aber durch die Vorhabenträger nach § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG zu beteiligen ist.

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einen Mindestabstand zum Schutz abkommen der Fahrzeuge erforderlich machen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach dem § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der BAB nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.

Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch eine Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

6. Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: SHP (inklusive SHX, DBF und PRJ), KML oder DXF erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A.

Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage:

- Planauszug aus dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem (KISS) mit Vorhabenplanung

